

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

– Drucksachen 17/3052, 17/3409, 17/3453 –

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 2 werden die Wörter „werden die folgenden §§ 7c und 7d“ durch die Wörter „wird folgender § 7c“ ersetzt und § 7d wird aufgehoben.

Berlin, den 27. Oktober 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Dieser Antrag streicht die in der zwölften Atomgesetznovelle vorgesehene Einfügung des § 7d. Die Vorschrift erweckt den Eindruck, durch sie würde ein „Mehr“ an Sicherheit bewirkt. Tatsächlich wird jedoch der bestehende Sicherheitsmaßstab des Atomgesetzes verwässert und Klagerechte betroffener Bürger werden abgeschafft. Davor warnen angesehene Atomrechtler ebenso wie der für die Atomaufsicht zuständige Justizminister von Schleswig-Holstein.

Die Schadensvorsorgepflicht der Betreiber ist im heute geltenden Atomgesetz umfassend geregelt und durch die höchsten Gerichte eindeutig interpretiert worden: Die Betreiber sind zu einer dynamischen Anpassung der Sicherheitsvorkehrungen an aktuelle Entwicklungen und neu erkannte Risiken verpflichtet. Bei der Schadensvorsorge gilt der Stand von Wissenschaft und Technik. Das heißt, die Betreiber der Atomkraftwerke sind auf der Grundlage des Standes von Wissenschaft und Technik stets zur bestmöglichen Schadensvorsorge verpflichtet. Die Atomaufsichtsbehörden können auf dieser Grundlage kontinuierlich Nachrüstungen fordern und durchsetzen. Die „bestmögliche Vorsorge“ umfasst dabei alles, bis auf Risiken, die nach dem Maßstab der praktischen Vernunft auszuschließen sind. Das bisherige Atomrecht kennt also zwei Kategorien, zum

einen die einklagbare „bestmögliche Vorsorge“ und zum anderen das hinnehmbare so genannte Restrisiko. Vor diesem Hintergrund ist es sowohl begrifflich wie auch inhaltlich eigentlich unmöglich, zusätzlich zwischen der gebotenen „bestmöglichen Vorsorge“ und dem hinnehmbaren Restrisiko eine neue Kategorie der „weiteren Vorsorge“ definieren zu wollen. Mit dem Gesetzesvorschlag soll den Reaktorsicherheitsbehörden offensichtlich die Möglichkeit eröffnet werden, Maßnahmen, die bisher in den Bereich der „bestmöglichen Vorsorge“ eingestuft wurden, einer Überprüfung zu entziehen und der „weiteren Vorsorge“ zuzuordnen.